Dr. H. Hoser

Birkenweg 18

23879 Mölln

Vorsitzender des Kreisseniorenbeirats

Herzogtum Lauenburg

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

Barlachstr. 2

23909 Ratzeburg

Mölln, 31.03 2017

Jahresbericht des Kreisseniorenbeirats 2015-2017

Eingangs verweisen wir auf den ersten Jahresbericht des Kreisseniorenbeirats vom 27.02.2015. Seit der letzten Berichterstattung wurden sieben Sitzungen des Beirates durchgeführt. Somit ist die vorgegebene Sitzungs- Dichte, hier vierteljährig nahezu vollständig eingehalten worden. Lediglich im IV. Quartal 2015 gelang es nicht, die Referenten – Zeit- Vorgabe. betrifft die interne Fortbildung des Seniorenbeirats, mit dem Sitzungstermin in Übereinstimmung zu bringen. Als organisatorische Besonderheit ist zu vermelden, dass fünf Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus unterschiedlichsten Gründen aus dem Seniorenbeirat ausgeschieden sind: Frau Ruttkowski, Lore- Vertreterin von Frau Bosert, Herr Höltig, Klaus Mitglied Seniorenbeirat, Herr Schäfer, Ernst Vertreter von Herrn Hoser, Herr Bley, Wolf- Dieter Vertreter von Herrn Faesing, Herr Vogler, Klaus Vertreter von Herrn Benecke. Zu den Konsequenzen verweisen wir auf den Abschnitt „Zusammenfassung und Einschätzung“. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die sehr erfreuliche Unterstützung des Seniorenrats durch die Verwaltung des Kreises, hier Herr Fries, Herr Steffen, Herr Frohnert und Frau Heubel, hingewiesen. Abweichend von der minutiösen Berichterstattung aus dem Jahr 2015 haben wir uns entschlossen, eine zusammenfassende Berichterstattung, mit Blick auf wesentliche Aspekte der Tätigkeit des Kreisseniorenbeirats, zu wählen.

Auf die „Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Bildung eines Kreisseniorenbeirats“ verweisend, zitieren wir §2 –Aufgaben-

1. Der Kreisseniorenbeirat vertritt in Zusammenarbeit mit den Vorhandenen Einrichtungen und Gremien der Altenhilfe die Interessen der Seniorinnen und Senioren des Kreises.
2. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte/ Seniorenräte in den Städten und Gemeinden und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Kreisseniorenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen.

Ad 1. Der Begriff „Altenhilfe“ ist die Zusammenfassung der Aspekte der Daseinsvorsorge und fand Eingang in die Gesetzgebung, hier Bundessozialhilfegesetz aus dem Jahre 1964 und fand, mit wenigen Spezifizierungen, Eingang in die Sozialgesetzgebung, hier Sozialgesetzbuch- SGB XII, § 71 + SGB XI. Die Aspekte betreffen Leistungen, welche sich auf die Realisierung gewünschten gesellschaftlichen Engagements, auf Beschaffung und Erhalt einer altersgerechten Wohnung, auf alle Gesichtspunkte der Pflegesituation, auf Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, auf Einbeziehung in' s allgemeine Leben und im Besonderen zur Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen notwendig sind. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind Mitglieder zahlreicher Einrichtungen (Arbeitsgruppen) und Gremien sowohl auf Kreis- als auch auf Landesebene. Die Ergebnisse dieser Mitarbeit finden ihren Niederschlag in Empfehlungen, Positions-Papieren, Entschließungen und Vorschlägen, welche Berücksichtigung sowohl auf legislativer als auch Verwaltungs- Ebene im Kreis sowiein Schleswig- Holstein finden. Beispielhaft sei auf Teilnahme der Mitglieder des Seniorenrates an den Sitzungen der Ausschüsse des Kreises hingewiesen. Wesentlich aber sind die Einbringung von Seniorenbeirats- Mitgliedern auf Landesebene festzuhalten: Drei Fachgruppen des Landesseniorenrats werden von Kreisseniorenbeiratsmitgliedern geleitet, Zehn Mitglieder des Kreisseniorenbeirats sind Mitglieder in einer der acht Fachgruppen. Seit 2015 vertreten zwei Mitglieder den Kreis im Vorstand des Landesseniorenrates. Wenigstens zwei Mitglieder des Kreisseniorenbeirats sind Delegierte im Altenparlament und vertreten die Interessen der Senioren des Kreises, der Senioren an und für sich. Die Mitarbeit von Seniorenbeirat- Mitgliedern beziehen sich im Kreis auf Mitarbeit beispielhaft genannten Gremien: Dem Pflegestützpunkt, dem Demenz-Netz, der Kreispflegekonferenz etc. Zu letzterem Aspekt verweisen wir auf den Abschnitt „Zusammenfassung und Einschätzung“.

Ad 2. Die Bildung von kommunalen Seniorenbeiräten ist in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, hier in den §§ 4, 47d und 47e, Fassung vom 28.02.'03 und der letzten Änderung vom 26.03.2009 geregelt. Wichtigster Aspekt: Es KANN einen Senioren(bei)rat von „gesellschaftlich relevanter Gruppen“ vorsehen. Seit 2014 versuchen Senioren der Kommune Aumühle einen Seniorenrat zu bilden. Die Unterstützung durch den Seniorenbeirat, personelle Präsenz, der Vorsitzende selbst, im Gemeinderat Aumühle, des Kreisseniorenbeirats, anderer kommunaler Seniorenräte des Kreises und des Landesseniorenrates konnten den Gemeinderat nicht umstimmen, einem Senioren(bei)rat zuzustimmen. Diese drei Argumente wurden vorgetragen:1. Die Bildung eines Seniorenrats kostet Mittel, die wir nicht haben. 2. In unserer Gemeinde werden die Belange der Senioren ausreichend berücksichtigt und 3. Die Bildung eines kommunalen Seniorenrates KANN laut der Gemeindeordnung im Land erfolgen, muss aber nicht. Zu Konsequenzen aus diesem Sachverhalt verweisen wir auf den Abschnitt „Zusammenfassung und Einschätzung“.

Ad3. Es sei eingangs darauf verwiesen, die Frage danach zu stellen, welche Form der Beratung die Legislative und deren Organisationsform unter dem Begriff BERATUNG verstanden haben will. Ist es die meist verbal vorgebrachte Empfehlung oder ist mit Beratung eine Auskunft zu einem befragten Sachverhalt. Ersteres ist ein unverbindlicher Ratschlag ohne Konsequenz für den Ratsuchenden, während im zweiten Fall Tatsachen vom Beratenden vorgetragen werden, welche in einer Empfehlung, einschließlich eines Vorschlages einer den Interessen der Beratenden positiven Reaktion, münden. Da die Interessen der Bevölkerung nicht grundsätzlich von den Interessen der Senioren abweichen, kann die Beratung durch den Seniorenbeirat nur den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung aufweisen. Diesen Sachverhalt sieht der Kreisseniorenbeirat zumindest in zwei Vorgängen bestätigt. Befragt zur Neugestaltung des ÖPNV wurde vom Kreisseniorenbeirat noch davon ausgegangen, dass seine Stellungnahme einen Tatsachen beschreibenden Charakter und eine daraus resultierender positiver Reaktion des Ratsuchenden aufweist, musste er feststellen, dass weder der Eingang der Seniorenbeirats- Stellungnahme bestätigt wurde, keine sachliche Antwort auf die Auslassung des Kreisseniorenbeirats erfolgte und letztendlich in der verabschiedeten ÖPNV-Neufassung keinen einzige Niederschlag fand. Der Gesetzgeber hat mit den Pflegestärkungsgesetzen, nach dem Paradigmenwechsel in der Pflege, den Kreisen und Kommunen eine besondere Rolle zugewiesen. Hierzu ist folgerichtig die wichtigste Institution des Pflegesteuerungssystems die Kreis-Pflege- Konferenz reaktiviert worden. In Erkenntnis, dass dem Kreisseniorenbeirat nur eine unverbindliche Beratungs-Rolle zukommt, hat dieser die Vorbereitung in Form der Mitglieder-Benachrichtigung, der Vorsitz- Installierung und der Geschäftsordnungs- Neufassung zur Kenntnis genommen. Zu Konsequenzen aus diesem Sachverhalt verweisen wir auf den nachfolgenden Abschnitt „Zusammenfassung und Einschätzung".

Zusammenfassung und Einschätzung

In einem Antrag an den Kreistag werden wir um Aufstockung der uns bisher zur Verfügung gestellten Mittel des Kreisseniorenbeirats bitten; eine funktionierende Aufgabenerledigung ist kaum mit den jetzigen Mittel zu leisten..

Die Mitarbeit des Kreisseniorenbeirats ist auch weiterhin sowohl auf Kreis- als auch Landesebene gesichert.

Die Ergebnisse der Tätigkeiten fließen im Land über das „Altenparlament" und auf Kreisebene über Ausschüsse ein. Die besonderen Kenntnisse des Seniorenbeirats betreffen Aspekte der altengerechten Wohnungsversorgung, der Pflege, der gesundheitlichen Versorgung, der Realisierung der Daseinsfürsorge, der Generationen- Problematik, der Kriminalitäts- Prävention und der PR-Gestaltung im allgemeinen gesellschaftlichen Umfeld.

Der Kreisseniorenbeirat empfiehlt, hier im Sinne einer Auskunft mit tatsächlichem Charakter, sich im Land dafür einzusetzen, die Gemeindeordnung Schleswig- Holstein, die §§ 4 sowie 47d und e betreffend, dahingehend zu überprüfen, inwieweit den kommunalen Senioren(bei) räten die gleiche Aufgaberealisierung zugesprochen werden muss wie dem Kreisseniorenbeirat.

Die auf langfristige Prognosen gestützte Realisierung der Daseinsvorsorge ist wesentlicher Inhalt der Arbeit der Legislative im Kreis. Der Seniorenbeirat ist fachlich in der Lage, hierbei einen zielführenden Beitrag einzubringen